

Klausurenregelung Innere Medizin und Chirurgie ab Wintersemester 2007/08

- Studierende, die an den Klausuren Innere Medizin und/oder Chirurgie teilnehmen möchten, müssen sich im Rahmen der elektronischen Pflichtanmeldung dazu anmelden. In beiden Fächern sind jeweils 1 Klausur zur Vorlesung des Wintersemesters und 1 Klausur zur Vorlesung des Sommersemesters zu bestehen.
- Der Regeltermin für die Klausur ist automatisch zu Beginn des Folgesemesters (Do, Fr in der Woche vor Semesterbeginn).
- Studierende, die die Klausur vorziehen und am Ende des Semesters schreiben möchten (Frühtermin), haben die Möglichkeit, sich im Wintersemester bis Weihnachten und im Sommersemester bis Pfingsten für diese Klausur am Ende des Semesters in der Klausurenwoche anzumelden. Hierzu ist eine zusätzliche Online Ummeldung (Anmeldung) notwendig.
- Abmeldungen sind nach Semesterbeginn nicht mehr möglich. Die definitiven Anmelde Listen werden für
 - die Klausur zu der Vorlesung im Wintersemester für den Frühtermin und den Regeltermin am 15.01. und für
 - die Klausur zu der Vorlesung im Sommersemester für den Frühtermin und den Regeltermin am 15.06. auf die Homepage des Studiendekanats gestellt.
- Wer angemeldet ist und nicht zur Klausur erscheint, bekommt diese Klausur als „nicht bestanden“ gewertet. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. (Attestformulare auf den Seiten des StudDekanats). In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest nachgefordert werden.
- Wer eine Klausur nicht besteht, bzw. entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt hat ist automatisch zur **nächstmöglichen Klausur** angemeldet. Prüflinge, die zum Frühtermin angemeldet waren, wiederholen gegebenenfalls die Klausur zum Regeltermin. Die zweite und letzte Wiederholungsmöglichkeit besteht dann zum Frühtermin des übernächsten Semesters. Prüflinge, die zum Regeltermin angemeldet waren, wiederholen gegebenenfalls die Klausur zum Frühtermin des übernächsten Semesters. Die zweite und letzte Wiederholungsmöglichkeit besteht dann zum Regeltermin des übernächsten Semesters.
- Die Wiederholungsregelung der Studienordnung § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Danach können Prüfungsteile zu Vorlesungen im Falle des Nichtbestehens zweimal innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltung wiederholt werden.
Bitte beachten: (Gegebenenfalls) Bei Nicht-Erscheinen (entschuldigt oder unentschuldigt) reduziert sich (dadurch) aufgrund der 18 Monatsregelung die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten.